FAQ zum Programm „Deutsch-Ukrainisches Hochschulnetzwerk“

Steuern Sie das gewünschte Kapitel durch Anklicken an. Kehren Sie mit STRG+Pos1 zum Inhaltsverzeichnis zurück.

Inhaltsverzeichnis

1. Ausschreibung 2024 01

1.1. Allgemeine Fragen zur Ausschreibung 01

1.2. Fragen zur Antragstellung 02

1.3. Kooperationsmöglichkeiten 04

1.4. Finanzen und förderfähige Maßnahmen 04

2. Technischer Support 06

Aktualisierung des Dokuments: Bitte beachten Sie den als neu markierten Eintrag.

Ausschreibung 2024

Allgemeine Fragen zur Ausschreibung

- Gibt es eine englische Übersetzung des Förderrahmens?

Eine englische Übersetzung ist über den Link zur Ausschreibung in der Förderprogrammdatenbank verfügbar.

- Welche Projektlaufzeiten sind vorgesehen?

Die Laufzeit beträgt maximal den Zeitraum zwischen 1. Juli 2025 und 30. Juni 2029.

- Müssen Projekte in den Modulen 1 und 2 jeweils separat beantragt werden?

Nein, beide Module werden im identischen Antragsformular im DAAD-Portal beantragt. Eine antragsberechtigte Hochschule kann entweder nur eines der Module adressieren oder beide Module im Rahmen eines Projekts verbinden.

- Müssen die Projekte alle in der Ausschreibung genannten Programmziele adressieren?

Die Projekte müssen nicht zu allen Programmzielen gleichermaßen beitragen, sondern die Ziele der Projekte können in Hinblick auf bestimmte Programmziele formuliert und ausgerichtet werden. Jedoch sind bei Beantragung von Modul 1 die Programmziele 1 und 2 und bei
Beantragung von Modul 2 das Programmziel 4 mit jeweils mindestens einem Projektziel zu adressieren.

- Sind weitere Ausschreibungen im Rahmen des Programms Deutsch-Ukrainisches Hochschulnetzwerk geplant?

Nach derzeitigem Stand sind keine weiteren Ausschreibungen geplant.

Fragen zur Antragstellung

- Welche Hochschulen sind antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind staatliche und staatlich anerkannte deutsche Hochschulen. In Zweifelsfällen richten Sie Anfragen zur Prüfung der Antragsberechtigung Ihrer Hochschule bitte an duhn@daad.de.

- Kann eine Hochschule mehrere Anträge stellen?

Pro Hochschule kann nur ein Antrag gefördert werden. Es ist deshalb wichtig, die Antragstellung mit zentralen Stellen der Hochschule abzustimmen. Sollten mehrere Anträge einer Hochschule eingereicht werden, kann die Auswahlkommission maximal einen Antrag zur Förderung auswählen.

- Können verschiedene Standorte einer Hochschule einbezogen werden? Können mehrere Hochschulen gemeinsam einen Antrag stellen?

Die Integration verschiedener Standorte und die Bildung von Hochschulverbünden ist möglich, führt aber nicht zu einer höheren Fördersumme als dem in der Ausschreibung jeweils für die Module genannten Höchstbetrag.

- Können Kooperationen verschiedener Fachbereiche in einem Projekt verbunden werden?

Ja, da nur ein Antrag pro deutsche Hochschule förderfähig ist, kann dies sogar notwendig sein. Die Kooperationen der einzelnen Fachbereiche/Fächer sollen in sich bedeutungsvoll und stimmig sein. Für das Gesamtprojekt ist eine projektverantwortliche Person zu benennen. Selbstverständlich kann von einer Hochschule auch ein Antrag nur für ein Fach bzw. einen Fachbereich eingereicht werden, wenn darüber hinaus kein Antragsinteresse besteht.

- Wie viele verschiedene Maßnahmen sind möglich? Müssen diese miteinander verknüpft sein?

Es gibt keine Begrenzung der Maßnahmen und diese müssen nicht zwingend alle miteinander verknüpft sein. So ist zum Beispiel die Aufteilung in mehrere Maßnahmenpakete möglich. Das Zusammenspiel der Maßnahmen ist allerdings Teil der Begutachtung. Außerdem müssen alle Maßnahmen einen eindeutigen Bezug zu den angestrebten Projektergebnissen und -zielen haben.

- Kann der Antrag in englischer Sprache gestellt werden, um die Kommunikation mit den ausländischen Partnern bereits in der Antragsstellung einfließen zu lassen?

Ja, eine Antragsstellung in englischer Sprache ist möglich. Beachten Sie bitte, dass die Formulare nur auf Deutsch zur Verfügung stehen, diese jedoch auf Englisch ausgefüllt werden können. Bitte füllen Sie in diesem Fall alle Antragsdokumente einheitlich in englischer Sprache aus.

- Kann der Antrag im DAAD-Portal von mehreren Personen bearbeitet werden?

Die Antragstellung kann nur von einem Account aus vorgenommen werden. Erst nach dem Absenden können weitere Nutzer mit dem Projekt verknüpft werden.

- Wann wird das Formular „Bestätigung Projektassistenz“ benötigt?

Das Formular muss für jede Projektassistenz eingereicht werden, sobald diese mit dem Projekt verknüpft wurde. Wird der Antrag durch eine Projektassistenz eingereicht, ist die Bestätigung mit den Antragsunterlagen hochzuladen.

- Wer soll im Antrag als Ansprechpartner benannt werden?

Bitte geben Sie hier die beste Ansprechperson für das Projekt an. In der Regel handelt es sich dabei um die Projektverantwortlichen.

- Wie lang sollten Anträge sein?

Bitte halten Sie Ihre Anträge so kurz wie möglich und beachten Sie, dass die Seitenzahlen bestimmter Antragsdokumente bzw. bestimmter Abschnitte in Antragsdokumenten begrenzt sind.

- Welche Anlagen sollen hochgeladen werden?

Notwendige Anlagen sind im Förderrahmen unter Punkt 11 „Antragstellung“ aufgeführt.

- Ist die mit den Antragsunterlagen bereitgestellte „Liste der anrechenbaren Lehrmodule“ obligatorisch auszufüllen?

Die Liste ist dann auszufüllen, wenn Ihr Projekt in Modul 1 keinen Doppelabschluss plant. Die Liste der anrechenbaren Module stellt sicher, dass die Studienleistungen anerkannt werden, und gibt Auskunft über die Mobilitätsfenster. Es ist sicherzustellen, dass Studierenden während der Auslandsphase anrechenbare Lehrveranstaltungen in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, so dass diese nicht zu einer Verlängerung des Studiums führt.

- Was passiert nach dem Antragseingang? Wann findet die Auswahl statt?

Nach dem Ende der Antragsfrist werden die Anträge durch den DAAD formal auf Vollständigkeit geprüft und auf die zuvor festgelegten Gutachtenden verteilt. Nach einer schriftlichen Begutachtung findet eine Auswahlsitzung statt. Die Sitzung ist für April 2025 vorgesehen.
Nach der Bestätigung des Auswahlprotokolls werden die Zu- und Absagen über das DAAD-Portal versandt. Anschließend richtet der DAAD bei Bedarf Anfragen zur Überarbeitung der Finanzierungspläne, Projektbeschreibungen und Projektplanungsübersichten an die ausgewählten Projekte, so dass die Zuwendungsverträge geschlossen werden können.

- Im Förderrahmen heißt es: „Aufgrund der Kriegssituation wird der Entwicklung und Durchführung von digitalen oder Blended-Learning-Formaten besondere Bedeutung beigemessen. Nach Ende der Kriegshandlungen ist ein Übergang zu mehr Präsenzformaten vorzusehen“. Wie soll dies im Antrag dargestellt werden?

Der Kriegsverlauf und somit die Möglichkeiten für die Durchführung gemeinsamer Präsenzformate in der Ukraine sind nicht absehbar. Bitte planen Sie daher kurz- bis mittelfristig zunächst ohne Mobilität deutscher Studierender, Promovierender, Lehrender und anderer Hochschulmitarbeitender in die Ukraine. Für spätere Projektphasen können gemeinsame Formate in der Ukraine vorgesehen werden. Änderungen zu Gunsten von Online-Formaten sind im Laufe der Förderung ggf. möglich.

- In der Projektplanungsübersicht sind im Rahmen der Wirkungsorientierten Projektplanung anhand der Programmergebnisse und -ziele spezifische Projektergebnisse (Outputs) und Projektziele (Outcomes) mit konkreten Indikatoren zu formulieren. Wie soll diese Ziel- und Ergebnissetzung angesichts der unsicheren Kriegssituation erfolgen?

Die Formulierung konkreter Ziele und Ergebnisse inklusive Indikatoren zu ihrer Erfassung erleichtert Ihnen sowie dem DAAD das Monitoring des Projekts. Wenn Ziele und konkrete Zielzahlen aufgrund unabsehbarer Entwicklungen des Krieges in der Ukraine nicht oder nur teilweise erreicht werden können, ist dies nachvollziehbar. Bitte formulieren Sie daher Projektziele und -ergebnisse, die Sie erreichen möchten und

deren Erreichen Ihnen und Ihren Projektpartnern realistisch erscheint, und statten Sie diese mit konkreten Zielzahlen aus, auch wenn kriegsbedingt das Risiko des Verfehlens der Ziele größer ist.

Kooperationsmöglichkeiten

- Wie viele ukrainische Partnerhochschulen können in das Projekt involviert sein?

Es gibt keine Begrenzung hinsichtlich der Anzahl der ukrainischen Kooperationspartner. Wichtig ist, dass zumindest eine ukrainische Partnerhochschule eingebunden und das Konzept realisierbar ist. Der Fokus sollte auf der Nachhaltigkeit der Kooperationen, nicht auf ihrer Anzahl liegen. Bitte beachten Sie, dass bei einem Antrag in Modul 1 mindestens eine ukrainische Partnerhochschule im Antrag aufgeführt werden muss. Ein Antrag in Modul 2 kann auch ohne Partnerhochschule gestellt werden.

- Können zusätzlich zu ukrainischen Universitäten Hochschulen aus Drittländern am Projekt beteiligt sein?

Nicht am Projekt direkt. Selbstverständlich können die Kooperationen auch auf Hochschulen in Drittländern ausgeweitet werden. Es ist allerdings darauf zu achten, dass a) diese Kooperationen nicht aus Programmmitteln gefördert werden und dass b) die Kooperation mit einer Hochschule aus einem Drittland nicht Voraussetzung für den Projekterfolg ist.

- Können auch andere Institutionen als Hochschulen als Kooperationspartner in das Projekt eingebunden werden?

Ja, eine Einbindung von Unternehmen, NGOs o.ä. kann inhaltlich sinnvoll sein und sollte dementsprechend in der Projektbeschreibung dargestellt werden. Sollten diese Kooperationspartner Drittmittel in das Projekt einbringen, sind diese im Finanzierungsplan darzustellen.

- Müssen für einen Antrag bereits konkrete Partnerhochschulen oder Praxispartner benannt werden?

Bei einem Antrag in Modul 1 ist mindestens eine ukrainische Partnerhochschule zu nennen. Des Weiteren sollten im Sinne einer vollständigen Beurteilung des Projekts durch die Auswahlkommission alle Partnerhochschulen und sonstige Kooperationspartner genannt werden, deren Beteiligung feststeht. Eine Erweiterung der Kooperation während der Projektlaufzeit ist zudem möglich. Ein Antrag in Modul 2 kann auch ohne Partnerhochschule gestellt werden.

Finanzen und förderfähige Maßnahmen

- Was versteht man unter der Finanzierungsart Festbetragsfinanzierung?

Bei der Festbetragsfinanzierung handelt es sich um eine Teilfinanzierung. Der durch die Zuwendung gewährte Festbetrag stellt somit nur einen Teil aller im Projekt benötigten Ausgaben dar. Eigen- und Drittmittel des Zuwendungsempfängers sind bei der Antragstellung im Finanzierungsplan darzustellen und in der Projektbeschreibung zu erläutern. Als Eigenanteil zählen grundsätzlich alle zuwendungsfähigen Ausgaben nach Förderrahmen.

Belegbare Eigen- und Drittmittel müssen als Ausgaben in den Finanzierungsplan aufgenommen werden. Nicht belegbare Eigen- und Drittmittel können in Summe geschätzt und in der Projektbeschreibung nachvollziehbar erläutert werden. Der Eigenanteil sollte entsprechend der Möglichkeiten der antragstellenden Hochschule ausfallen; konkrete Vorgaben zu seiner Höhe macht der DAAD nicht.

- Können neben Mitteln für Personal der deutschen Hochschule auch Mittel für Personal der ukrainischen Hochschule beantragt werden?

Ja, Ausgaben für Hochschulpersonal in der Ukraine zum Zweck der Projektdurchführung sind im Rahmen der ortsangemessenen Vergütungen zuwendungsfähig. Bitte beachten Sie, dass hierfür ein Weiterleitungsvertrag mit der ukrainischen Hochschule geschlossen werden muss.

- Im Förderrahmen heißt es: „Für Studierende/Graduierte/Promovierende, die kriegsbedingt ihren Aufenthalt nicht realisieren können, können Online-Stipendien vergeben werden, wenn die Ziel-Hochschule ein dem Vorhaben entsprechendes Online-Angebot vorhält“. Wie können diese Online-Stipendien beantragt werden?

Online-Stipendien können im Rahmen der Antragstellung für Studierende/Promovierende in Deutschland oder der Ukraine vorgesehen werden, wenn gemeinsame Lehrmodule kriegsbedingt zunächst online geplant werden. Im Laufe der Förderung kann ggf. eine Umwidmung zu Mobilitäts- und Aufenthaltsstipendien stattfinden. Ebenso können im Rahmen der Antragstellung vorgesehene Mobilitäts- und Aufenthaltsstipendien im Laufe der Förderung in Online-Stipendien umgewidmet werden, wenn Präsenzaufenthalte kriegsbedingt nicht möglich sein sollten. Online-Stipendien sind jedoch ausschließlich für virtuelle Auslandsaufenthalte vorgesehen.

- Werden ausländische Partnerhochschulen ebenfalls finanziell gefördert?

Finanzielle Mittel stehen ausschließlich der antragstellenden Hochschule zur Verfügung. Diese können im Rahmen eines Weiterleitungsvertrags zweckgebunden weitergeleitet werden. Die Studierenden bzw. Lehrenden der Partnerhochschulen können gefördert werden, wenn sie an Projektmaßnahmen teilnehmen (siehe Förderrahmen).

- In welchem Fall ist eine Weiterleitung der Zuwendung möglich?

Eine Weiterleitung kann an Projektpartner, aber auch z. B. im Falle von hochschuleigenen Instituten stattfinden, wenn diese eigene Rechtssubjekte sind. Dabei wird vorausgesetzt, dass der Empfänger der weitergeleiteten Zuwendung:

 - ein eigenes Interesse nicht-wirtschaftlicher Art an der Durchführung des Projektes hat,
 - nicht als „Handlanger“ des Weiterleitungsgebers agiert (Abgrenzung zu einem Auftragsverhältnis),
 - das Projekt (hinsichtlich des weitergeleiteten Teils) besser umsetzen kann als der Weiterleitungsgeber,
 - die zweckmäßige Verwendung der Zuwendung und den ordnungsgemäßen Nachweis der verausgabten Mittel sicherstellen kann (= ordnungsgemäße Geschäftsführung).

- Wann entstehen Aufenthaltspauschalen? Wie sind An- und Abreisetage zu berechnen?

Die Aufenthaltspauschale entsteht am ersten Tag des Aufenthalts im Rahmen der Projektmaßnahme. Sofern Pauschalen für An- und Abreisetage gezahlt werden, müssen diese jeweils separat als ein Tag geltend gemacht werden und können nicht zusammengefasst werden.

- Gibt es eine Möglichkeit, Pauschalen und Stipendien aufzustocken, wenn diese voraussichtlich nicht ausreichen? (**NEU**)

Nein, für Personen und Zwecke, für die im Förderrahmen Pauschalen oder Stipendien zur Finanzierung von Mobilität und Aufenthalt vorgesehen sind, sind die Pauschalen in der festgelegten Höhe anzuwenden. Die im Förderrahmen für geförderte Personen zugelassene Möglichkeit der Beantragung nach

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gilt ausschließlich für Personen und Zwecke, für die im Förderrahmen keine Pauschalen oder Stipendien vorgesehen sind. Der Förderrahmen wurde diesbezüglich präzisiert.

- Inwiefern sind Sprachkurse förderfähig?

Sprachkurse sind als vorbereitende Maßnahme auf Auslandsaufenthalte förderfähig. Es können für einzelne Studierende entweder Gebühren für die Teilnahme an Kursen externer Anbieter (bis zu 120 Stunden pro Person) oder für größere Gruppen Honorare für die die Kursdurchführung beantragt werden.

- Sind Angebote der iDA oder GATE Germany zuwendungsfähig?

Nein, leider können Angebote von Organisationseinheiten des DAAD nicht aus Projektmitteln finanziert werden. Mobilitäten zur An- und Abreise beispielsweise für DAAD-Fortbildungsangebote sind jedoch im Rahmen des Projekts zuwendungsfähig.

- Inwiefern sind Sachmittel zuwendungsfähig?

Wirtschaftsgüter, Verbrauchsgüter und andere Sachmittel sind zuwendungsfähig, sofern sie für die Projektdurchführung unmittelbar notwendig sind. Infrastrukturelle Grundausstattungen der Hochschulen, insbesondere der deutschen Seite, sind nicht zuwendungsfähig. Wirtschaftsgüter und Verbrauchsgüter können zusammengenommen bis zu einer Höhe von 25 Prozent der beantragten Zuwendung beantragt werden.

- Welche Ausgaben werden nicht als zuwendungsfähig anerkannt?

Ausgaben für Trinkgelder und Geschenke sind generell nicht zuwendungsfähig. Catering für rein hochschulinterne Meetings und Veranstaltungen sowie Ausgaben für nicht-fachliche Begleit- / Kulturprogramme werden nur in besonderen Ausnahmefällen als zuwendungsfähig anerkannt.

Technischer Support

- Was kann ich bei technischen Problemen mit dem DAAD-Portal tun?

Bei technischen Fragen (z. B. Softwareinkompatibilität, vergessene Kennwörter) wenden Sie sich bitte per Mail an portal@daad.de.